

E 11 Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit

in der zuletzt geänderten Fassung des Tarifvertrages vom 17.09.2010 unter Beteiligung der Deutschen Orchestervereinigung

I. Grundlagen

II. Das befristete Beschäftigungsverhältnis

III. Nebentätigkeit

IV. Bestandsschutz

V. Sonstige Leistungen

VI. Sozialversicherung, Lohnsteuer und „Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

VII. Übertragung von Urheber-, Leistungs- und sonstige Schutzrechte

VIII. Bargeldlose Zahlung

IX. Geltendmachung von Ansprüchen

X. Ausschlussfrist

XI. Gerichtsstand

XII. Inkrafttreten und Kündigung

Anlage 1

Zwischen der
IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst
Friedrichstraße 15
70174 Stuttgart

und der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Karl-Muck-Platz 1
20355 Hamburg

und dem
Deutschen Journalisten-Verband
Bennauerstraße 60
53115 Bonn

- einerseits -

und dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134
20149 Hamburg

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit** geschlossen:

I. Grundlagen

1. Dieser Tarifvertrag gilt für befristet beschäftigte Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeiter im NDR, gleichgültig, ob ihre Beschäftigung im Einzelfall auf der Grundlage eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages erfolgt.
2. Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeiter sind Personen, die bei der Herstellung von Beiträgen, Produktionen und/oder Sendungen unabhängig von deren Verbreitungsweg (Hörfunk, Fernsehen, Internet o. ä.) mitwirken. Sie werden auftragsbezogen oder für eine bestimmte Zeit beschäftigt, ohne dass eine Anstellung nach dem [Manteltarifvertrag](#) erfolgt.
3. Die befristete Beschäftigung als Programmmitarbeiterin/Programmmitarbeiter nach diesem Tarifvertrag ist für in der [Anlage 1](#) aufgeführte Funktionen zulässig.
4. Für Beschäftigte, die auf der Grundlage dieses Tarifvertrages beschäftigt werden, gelten der [Manteltarifvertrag](#) sowie die ihn ergänzenden Tarifverträge auch dann nicht, wenn die Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt. Die tarifvertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass die Beschäftigung befristet erfolgt, um dem Gebot der Vielfalt der zu vermittelnden Programminhalte auch bei der Auswahl, Einstellung und Beschäftigung derjenigen Rundfunkmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Rechnung zu tragen, die bei der Gestaltung der Programme mitwirken, und weitergehende arbeitsrechtliche Bindungen als die in diesem Tarifvertrag vorgesehenen ausgeschlossen sein sollen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Deswegen beabsichtigt der NDR, auf organisatorische Regelungen zur Begrenzung der Beschäftigung programmgestaltender freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere auf die gegenwärtig praktizierte Limitierung, zukünftig zu verzichten.
5. Die Beschäftigung von Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeitern nach diesem Tarifvertrag erfolgt befristet. Für die Befristung ist - auch bei gleichzeitiger Beschäftigung mit mehreren Aufträgen - jeder Auftrag getrennt zu betrachten, auch wenn eine zeitanteilige Vergütung vereinbart ist und eine einheitliche Abrechnung erfolgt. Eine mehrfache Befristung - auch über den Zeitraum vieler Jahre hinweg - entspricht einem typischen Erscheinungsbild von Programmmitarbeit im Rundfunk und führt nicht zu einer Anwendung der tariflichen Regelungen für unbefristet festangestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere im [Manteltarifvertrag](#).
6. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass freie Mitarbeit und befristete Programmmitarbeit in Rundfunkanstalten zur Erfüllung des Programmauftrages des

Rundfunks sowohl in programmgestaltender Tätigkeit wie bei der Mitwirkung an Produktionen unverzichtbar ist. Soweit solche Tätigkeiten sowohl im Rahmen eines festen Anstellungsverhältnisses auf Grundlage eines Arbeitsvertrages nach dem [Manteltarifvertrag](#) und dem Vergütungstarifvertrag als auch im Rahmen freier Mitarbeit oder befristeter Programmmitarbeit möglich sind, um den Bedürfnissen wechselnder Programmgestaltung Rechnung zu tragen, besteht grundsätzlich eine vertragliche Gestaltungsfreiheit im Rahmen einer verantwortungsvollen Personalplanung des NDR.

Dabei besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einigkeit darüber, dass die Beschäftigung von freien Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und befristet beschäftigten Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeitern die Beschäftigung von fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzt, aber nicht ersetzen soll, wo es um die Gewährleistung der Erfüllung dauerhafter Aufgaben des NDR geht. Der NDR verfolgt mit dem Abschluss dieses Tarifvertrages nicht den Zweck, eine Aufgabenverlagerung von fest angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu freien Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und befristet beschäftigten Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeitern vorzunehmen.

Der NDR informiert deswegen den Gesamtpersonalrat und die jeweils zuständigen örtlichen Personalräte laufend, mindestens aber einmal jährlich zum Beispiel im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen, umfassend über die weitere Personalplanung insbesondere hinsichtlich des Umfangs und Gegenstandes der Tätigkeit von fest angestellten und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und berät diese Personalplanung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen mit dem Gesamtpersonalrat bzw. dem jeweils örtlich zuständigen Personalrat.

Sollen grundsätzliche strukturelle und organisatorische Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf das Programm oder auf die redaktionelle Arbeit getroffen werden, ist der Gesamtpersonalrat bzw. der jeweils örtlich zuständige Personalrat hierüber rechtzeitig und umfassend zu informieren. Der Gesamtpersonalrat bzw. der jeweils örtlich zuständige Personalrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Information soll so frühzeitig stattfinden, dass die Stellungnahme bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann.

II. Das befristete Beschäftigungsverhältnis

1. Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeiter sind - unbeschadet der Anwendbarkeit dieses Tarifvertrages - nicht verpflichtet, vom NDR angebotene Aufträge zu befristeter Beschäftigung anzunehmen. Die Ablehnung eines Angebotes muss nicht begründet werden. Die Ablehnung eines oder mehrerer Angebote darf nicht zum Anlass genommen werden, deswegen keine weiteren Angebote zu unterbreiten.

Nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeiter dürfen nicht aufgefordert oder verpflichtet werden, inhaltlich und zeitlich über das befristete Beschäftigungsverhältnis hinaus ihre Arbeitskraft ganz oder teilweise dem NDR zur Verfügung zu stellen oder für den NDR vorzuhalten.

2. Nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeiter sind in der Art und Weise der

Ausführung eines übernommenen Auftrages nur solchen Beschränkungen und Weisungen unterworfen, die sich aus dem Inhalt des Auftrages selbst oder der Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen befristet beschäftigten Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeitern oder mit festgestellten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern des NDR bei der Ausführung des Auftrages ergeben.

3. Die Beauftragung einer nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterin/eines nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiters soll in der Regel durch eine schriftliche Vereinbarung erfolgen, die den Hinweis enthält, dass es sich um eine Tätigkeit im Rahmen dieses Tarifvertrages handelt. Erfolgt die Beauftragung mündlich, so wird sie schriftlich bestätigt.

Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt durch Gegenzeichnung oder durch Ausführung des Auftrages; der NDR kann die Beauftragung von der Unterzeichnung eines Vertrages abhängig machen.

4. Soweit nach Ziffer II. 3. ein schriftlicher Vertrag mit einer nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterin/einem nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiter geschlossen wird, ist mindestens zu vereinbaren,
 - welche Leistung erbracht werden soll (Leistungsinhalt),
 - wann die Leistung erbracht werden soll (Leistungszeit),
 - wo die Leistung erbracht bzw. abgeliefert werden soll (Leistungsort),
 - welche Vergütung für die Leistung vom NDR bezahlt wird und
 - der Umfang der übertragenen Nutzungsrechte, soweit dieser von allgemeinen diesbezüglichen Regelungen des NDR abweicht.
5. Die Vertragsdauer bestimmt sich nach der im Beschäftigungsvertrag getroffenen Vereinbarung. Beginn und Ende der Vertragszeit sind im Beschäftigungsvertrag grundsätzlich datumsmäßig festzulegen. Bei Beschäftigten, die gegen eine Pauschalvergütung verpflichtet werden, genügt es, den Endtermin als spätesten Termin der Beendigung der Tätigkeit festzulegen.

Ist ausnahmsweise das Ende der Beschäftigungszeit nicht datumsmäßig, sondern durch die Dauer einer Produktion bestimmt, ist die Höchstdauer der Vertragslaufzeit festzulegen. In diesen Fällen ist das Ende der Beschäftigungszeit mindestens sieben Kalendertage vorher bekanntzugeben. Erfolgt dies nicht, so ist von der Beendigung der Beschäftigung an das Honorar zeitanteilig noch für sieben Kalendertage - längstens jedoch bis zur Höchstdauer der Vertragslaufzeit - zu zahlen.

Das Beschäftigungsverhältnis endet mit der Beendigung der Produktion oder dem Ablauf der Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 [BGB](#)) bleibt unberührt.

Soweit die Laufzeit des Vertrages durch Beginn und Dauer einer Produktion bestimmt ist, kann der NDR den Beginn der Vertragszeit durch schriftliche Mitteilung, die der/dem Beschäftigten spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Vertragsbeginn zugegangen sein muss, bis zu sieben Tage aufschieben. Das Ende des Vertragszeitraums verschiebt sich entsprechend.

In diesen Fällen ist die/der Beschäftigte auf Verlangen des NDR verpflichtet, den

Vertrag zu den gleichen Bedingungen bis zu einem Fünftel der Vertragslaufzeit zu verlängern, um eine aus unvorhergesehenen Gründen nicht termingerecht beendete Produktion fertigzustellen. Sie/er erhält in diesem Fall die vertragsgemäße Vergütung in anteiliger Höhe, es sei denn, sie/er hat die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Die Zustimmung zur Verschiebung oder zur Verlängerung kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe sind anzusehen:

- bereits bestehende, anderweitige vertragliche Verpflichtungen;
- Krankheit;
- Kur, die für einen festen Zeitraum terminiert ist;
- Todesfälle in der Familie;
- fest gebuchte Urlaubsdispositionen, die nur kostenwirksam geändert werden können.

Soweit die/der Beschäftigte für den Verlängerungszeitraum bereits anderweitige Verpflichtungen eingegangen ist, wird sie/er sich mit Unterstützung des NDR bemühen, diese Verpflichtungen aufzulösen; dadurch dürfen ihr/ihm keine finanziellen oder beruflichen Nachteile entstehen.

Wenn die/der Beschäftigte anderweitige Verpflichtungen eingeht oder bei Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses bereits eingegangen ist, die unmittelbar vor, innerhalb oder direkt im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis zum NDR liegen, sind diese dem NDR umgehend bekanntzugeben, sofern die Laufzeit des Vertrages durch Beginn und Dauer einer Produktion bestimmt ist.

Die/der Beschäftigte hat auch nach dem Vertragsende - soweit für sie/ihn keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen - für Neu- und Nachaufnahmen oder Synchronisationen zur Verfügung zu stehen. Zusätzliche, nicht vertraglich vereinbarte Leistungen werden nach den gültigen Honorarsätzen des NDR vergütet.

6. Durch den Abschluss einer Vereinbarung nach diesem Tarifvertrag entstehen keine Ansprüche, die über die sich unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche hinausgehen, mit Ausnahme von Ansprüchen, die sich aus diesem Tarifvertrag, aus den diesen Tarifvertrag ergänzenden weiteren Tarifverträgen oder aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
7. Mit nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeitern, die gleichartige Tätigkeiten wiederkehrend ausüben (z. B. als Moderatorin/Moderator, Reporterin/Reporter) können Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden; ein Muster des Rahmenvertrages ist als Anlage 2 (hier nicht abgedruckt) diesem Tarifvertrag beigelegt. Die Rahmenvereinbarung ist befristet. Ein wiederholter Abschluss auch zusammenhängender Rahmenverträge ist zulässig.

Die Rahmenvereinbarung legt die Art der von der befristet beschäftigten Programmmitarbeiterin/dem befristet beschäftigten Programmmitarbeiter wahrzunehmenden Tätigkeit fest. Es könne ggf. weitere allgemeine Absprachen (vgl. auch Ziffer II. 3. und 4.) getroffen werden. Die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeiter sind durch den Abschluss der Rahmenvereinbarungen nicht verpflichtet, ihnen vom NDR angebotene Aufträge anzunehmen; Ziffer II. 1. und 2. gelten entsprechend.

Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung sowie ihre Beendigung haben keinen Einfluss auf Ansprüche aus sozialem Bestandsschutz nach Ziffer IV. dieses Tarifvertrages.

Die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiter kann die Rahmenvereinbarung jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Vom NDR kann eine Rahmenvereinbarung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

III. Nebentätigkeit

Nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeiter unterliegen grundsätzlich keinen Beschränkungen in der anderweitigen Verwertung ihrer Arbeitskraft. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Ideen, Gedanken, Projekte oder sonstige als geistige Schöpfung schutzfähigen Werke, die der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterin/dem nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiter durch ihre/seine Tätigkeit für den NDR bekannt werden, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Eine Beschränkung muss ausdrücklich vereinbart werden und bedarf einer Konkretisierung hinsichtlich der Art der Beschränkung. Eine solche Beschränkung ist nur zulässig, soweit sie zum Schutz berechtigter Interessen des NDR erforderlich ist und soweit die Beschränkung nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Tätigkeit der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterin/des nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiters für den NDR und der beim NDR bezogenen Vergütung angemessen ist.

Will eine nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/ein nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigter Programmmitarbeiter für andere Rundfunkveranstalter (mit Ausnahme einer ARD-Anstalt) oder für einen Co-Produktionspartner oder Auftragsproduzenten dieser anderen Rundfunkveranstalter tätig werden oder ist sie/er dauerhaft für eines oder mehrere solcher Unternehmen tätig, so ist dies dem NDR anzuzeigen, wenn die Programmmitarbeiterin/der Programmmitarbeiter unmittelbar in Sendungen des NDR auftritt (z. B. als Conferenciere/Conferencier, Kommentatorin/Kommentator, Moderatorin/Moderator); dies gilt nicht für den Auftritt von Schauspielerinnen/Schauspielern oder Sprecherinnen/Sprechern in Film- oder Hörspielrollen sowie von Musikerinnen/Musikern bzw. Tänzerinnen/Tänzern in Musik- bzw. Tanzaufführungen.

Protokollnotiz:

Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Abreden über Beschränkungen in der anderweitigen Verwertung der Arbeitskraft bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Bestandsschutz

1. Eine nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/ein nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigter Programmmitarbeiter erlangt sozialen Bestandsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, wenn sie/er in den zwei Kalenderjahren, die dem Antrag auf Zahlung eines Übergangsgeldes vorausgegangen sind, wiederkehrend, d. h. an durchschnittlich mindestens 72 Tagen je Kalenderjahr (unter Einbezug der Zeiten bezahlten Urlaubs) für den NDR tätig war und ihre/seine erwerbsmäßigen Gesamteinkünfte in diesen Jahren sowie im Jahr der Anspruchsstellung jeweils nicht mehr als 98.000 € betragen haben. Zu den erwerbsmäßigen Gesamteinkünften zählen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 [EStG](#)), aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 [EStG](#)), aus selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 [EStG](#)), aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 [EStG](#)) sowie sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 [EStG](#) (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 [EStG](#)). Bei der Bestimmung der Voraussetzungen für den sozialen Bestandsschutz sowie für dessen Berechnung und Abwicklung sind ausschließlich Honorarzahlungen für ausgeübte Tätigkeiten maßgeblich. Wiederholungshonorare finden keine Berücksichtigung.

Protokollnotiz zu Ziffer IV. 1.:

Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Tarifvertrag kommt es nur darauf an, dass im Jahr der Anspruchsstellung überwiegend programmgestaltende Tätigkeit ausgeübt wurde.

2. Eine nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/ein nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigter Programmmitarbeiter hat unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen nach Ziffer IV. 1. erfüllt sind, Bestandsschutz, wenn der NDR die Beschäftigung beendet oder deren Umfang dauerhaft wesentlich verringert. Soweit die Beendigung oder wesentliche Verringerung beabsichtigt ist, wird der NDR diese Entscheidung der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterin/dem nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiter schriftlich mitteilen.

Eine wesentliche Verringerung liegt dabei vor, wenn das festgestellte Gesamthonorar eines Kalenderjahres bei einer wiederkehrenden Tätigkeit

- von weniger als fünf Jahren weniger als 60 %,
- zwischen fünf und acht Jahren weniger als 75 % und
- von mehr als acht Jahren weniger als 85 %

des Jahresdurchschnittthonorars auszumachen oder das hochgerechnete Gesamthonorar eines Kalenderjahres entsprechend vom Jahresdurchschnittthonorar abzuweichen scheint.

Das Jahresdurchschnittthonorar ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamthonorare der dem Kalenderjahr mit der wesentlichen Verringerung vorangegangenen fünf Kalenderjahre wiederkehrender Tätigkeit, wobei jeweils das Kalenderjahr mit dem höchsten und niedrigsten Gesamthonorar in diesem Fünfjahreszeitraum unberücksichtigt bleiben. Im Falle wiederkehrender Tätigkeit von insgesamt weniger als fünf Jahren errechnet sich das Jahresdurchschnittthonorar unter Berücksichtigung aller vorangegangenen Kalenderjahre.

Eine im Voraus einvernehmlich vereinbarte Unterbrechung der Tätigkeit bleibt bei der

Ermittlung der Dauer der wiederkehrenden Tätigkeit unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Unterbrechungen aus Anlass von Kindererziehungszeiten.

Nach insgesamt drei Jahren wiederkehrender Tätigkeit bleiben einzelne Beschäftigungsjahre mit geringerer Tätigkeit als 72 Tagen oder höheren Gesamteinkünften im Sinn von Ziffer IV. 1. als 98.000 € unberücksichtigt, wenn die Anzahl solcher Jahre höchstens ein Drittel der sich so ergebenden Gesamttätigkeitsdauer ausmacht und nicht zwei solche Jahre unmittelbar aufeinander folgen.

3. Bei festgestellter Beendigung oder wesentlicher Verringerung der Beschäftigung gemäß Ziffer IV. 2. erhält die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiter ein Übergangsgeld.

Das Übergangsgeld wird in monatlichen Beträgen gezahlt. Die Höhe der monatlichen Beträge entspricht einem Zwölftel des Jahresdurchschnittshonorars nach Ziffer IV. 2. Satz 3 und 4, höchstens jedoch einem Zwölftel von 98.000 €, unter Anrechnung der Honorare aus laufender Tätigkeit sowie für zeitlich und fachlich zumutbare Aufträge, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in diesem Zeitraum abgelehnt hat. Die Anzahl der monatlichen Zahlungen richtet sich nach der Gesamtdauer der zusammenhängenden wiederkehrenden Tätigkeit. Der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterin/dem nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiter stehen

- bei einer Gesamtdauer von mehr als zwei oder weniger als fünf Jahren drei monatliche Beträge,
- bei einer Gesamtdauer von mindestens fünf und bis zu einschließlich acht Jahren fünf monatliche Beträge sowie
- bei einer Gesamtdauer von mehr als acht Jahren für jedes volle Beschäftigungsjahr ein weiterer monatlicher Betrag

zu.

4. Macht eine nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/ein nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigter Programmmitarbeiter geltend, dass sich ihr/sein Gesamthonorar auf Jahresbasis hochgerechnet oder tatsächlich wesentlich vermindert habe, so hat sie/er Anspruch auf Übergangsgeld gemäß Ziffer IV. 3., wenn
 - im Fall einer Antragstellung vor dem 30. Juni eines Jahres das gesamte im Kalenderjahr der Antragstellung erzielte Gesamthonorar sich als wesentlich verringert herausstellt;
 - im Fall einer Antragstellung nach dem 30. Juni eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres das gesamte Durchschnittshonorar aus dem Kalenderjahr der behaupteten oder eingetretenen Verminderung und dem Folgejahr sich als wesentlich verringert herausstellt. In diesem Fall kann die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiter frühestens drei Monate nach der Antragstellung eine Abschlagszahlung auf das zu erwartende Übergangsgeld verlangen, falls sich bis dahin noch kein angemessener Ausgleich abzeichnet.

5. Macht eine nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/ein nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigter Programmmitarbeiter zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Anspruch auf Übergangsgeld geltend, so sind die nach Ziffer IV. 3. und 4. geleisteten Zahlungen anzurechnen, soweit bei der Ermittlung des für die Berechnung des erneuten Übergangsgeldes zugrundeliegenden Zeitraums die Zeiten, für die zu einem früheren Zeitpunkt ein Übergangsgeld gezahlt wurde, zu berücksichtigen sind. Auf Verlangen der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterin/des nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiters bleiben diese Zeiten unberücksichtigt; in diesem Fall findet eine Anrechnung geleisteter Zahlungen nicht statt.
6. Befristete Programmmitarbeit auf der Grundlage dieses Tarifvertrages unterliegt keiner zeitlichen Höchstgrenze.

Ist eine nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/ein nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigter Programmmitarbeiter wiederkehrend mindestens 25 Jahre für den NDR tätig gewesen oder hat sie/er das 55. Lebensjahr vollendet und ist sie/er mindestens 15 Jahre wiederkehrend für den NDR tätig gewesen, so kann ihre/seine Tätigkeit beim NDR nur aus einem wichtigen Grund im Sinne von § 626 [BGB](#) beendet werden. ¹

Nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeitern, die wiederkehrend mindestens 25 Jahre für den NDR tätig gewesen sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre wiederkehrend für den NDR tätig gewesen sind, bietet der NDR die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach dem [Manteltarifvertrag](#) an, soweit dazu eine Möglichkeit besteht. Bei dem Angebot ist die bis dahin überwiegend ausgeübte Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Lehnt die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiter das Angebot ab, so erfolgt die weitere Beschäftigung auf der Grundlage dieses Tarifvertrages.

Bei Bewerbungen auf ausgeschriebene Positionen haben nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeiter gegenüber einer externen Bewerberin/einem externen Bewerber bei gleicher Qualifikation Vorrang, sofern sie wiederkehrend mindestens 25 Jahre für den NDR tätig gewesen sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre wiederkehrend für den NDR tätig gewesen sind.

7. Ansprüche auf Zahlung eines Übergangsgeldes bestehen nicht über den Monat hinaus, in dem eine nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/ein nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigter Programmmitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet.
8. Die nach diesem Tarifvertrag begründeten Rechtsverhältnisse enden spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Protokollnotiz zu Ziffer 8:

Der NDR wird in Härtefällen bemüht sein, die Beschäftigung auch über das 65. Lebensjahr hinaus fortzusetzen.

V. Sonstige Leistungen

Nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeiter haben - soweit nicht gesetzlich abweichend geregelt - Anspruch auf bezahlten Urlaub, auf Zahlungen im Krankheitsfall sowie auf Zuschüsse bei Schwangerschaft nach Maßgabe der entsprechenden Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen, sofern sie in dem Erwerbszeitraum von sechs Monaten vor der Antragstellung an mindestens 42 Tagen (einschließlich Urlaubstagen) für den NDR, für andere ARD-Anstalten oder DeutschlandRadio aufgrund vertraglicher Verpflichtungen tätig waren und ihre Gesamteinkünfte im Sinn von [Ziffer IV](#). 1. in dem Kalenderjahr vor der Antragstellung 98.000 € nicht überstiegen.

VI. Sozialversicherung, Lohnsteuer und „Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Soweit nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeiter lohnsteuer- und/oder sozialversicherungspflichtig sind, gilt:

1. Der Lohnsteuerabzug, die Abführung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Hat eine nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/ein nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigter Programmmitarbeiter eine befreiende Lebensversicherung abgeschlossen, so leistet ihr/ihm der NDR hierzu Zuschüsse bis zur Höhe von 50 % der nachgewiesenen eigenen Beitragsleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe der zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlenden Arbeitgeberanteile.
3. Der Erwerb und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei der „Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten“ und dem „Versorgungswerk der Presse“ steht den nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeitern im Rahmen deren Satzungen offen. Der NDR leistet den satzungsmäßig vorgeschriebenen Anteil.
4. Sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter den Geltungsbereich von § 257 [SGB V](#) fallen, erhalten auf Antrag vom NDR einen Zuschuss bis zur Höhe der Hälfte des auf die Beschäftigungstage beim NDR zeitanteilig entfallenden Höchstbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung unter den Voraussetzungen des § 257 [SGB V](#).
Der Zuschuss des NDR vermindert sich um die ggf. von Dritten für die gleichen Beschäftigungstage zu beanspruchenden Beitragszuschüsse.
Der Antrag ist zusammengefasst für ein Kalenderjahr nach dessen Ablauf auf einem [Antragsformular des NDR](#) zu stellen.
- 5.

VII. Übertragung von Urheber-, Leistungs- und sonstige Schutzrechte

Die Übertragung oder Einräumung von Urheber-, Leistungs- und sonstigen Schutzrechten können in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt werden.

VIII. Bargeldlose Zahlung

Alle Vergütungen und sonstigen Leistungen werden bargeldlos auf ein dem NDR anzugebendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut überwiesen.

IX. Geltendmachung von Ansprüchen

Bei der Geltendmachung eines Anspruches nach diesem Tarifvertrag oder einem ergänzenden Tarifvertrag ist die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiter verpflichtet, dem NDR die tatsächlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Dazu gehört die Vorlage von geeigneten Nachweisen über ihre/seine Einkünfte bei den einzelnen Rundfunkanstalten und ihre/seine Gesamteinkünfte im Sinn von [Ziffer IV. 1.](#) in dem gemäß [Ziffer IV. 1.](#) und [Ziffer V.](#) maßgebenden Zeitraum vor Geltendmachung eines Anspruches.

Maßgebend ist der Zahlungseingang der Einkünfte.

X. Ausschlussfrist

Ansprüche auf Übergangsgeld nach [Ziffer IV.](#) dieses Tarifvertrages wegen tatsächlich erfolgter wesentlicher Verminderung des Honorars müssen spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden. Werden sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht, so können Ansprüche nicht mehr darauf gestützt werden, dass im vorausgegangenen Kalenderjahr eine Beschäftigung nicht oder nur in einem wesentlich verringerten Umfang ([Ziffer IV. 2.](#)) erfolgt ist.

Sonstige Ansprüche nach diesem Tarifvertrag oder ihn ergänzenden Tarifverträgen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs gegenüber dem NDR schriftlich geltend zu machen, soweit in dem ergänzenden Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist.

Die Frist ist für die Dauer einer unverschuldeten Verhinderung gehemmt.

XI. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Beschäftigungsverhältnis ist der Sitz des NDR (Hamburg) oder der Sitz des Funkhauses/Studios, für das die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiter tätig wird.
2. Bei einer Beschäftigung im Ausland gilt deutsches Recht, sofern nicht zwingendes ausländisches Recht entgegensteht.

XII. Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 1996 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

2. Zugunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 01. Januar 1996 mindestens zwei Jahre regelmäßig im Sinn von [Ziffer IV. 1.](#) dieses Tarifvertrages beschäftigt waren, gilt die nach [Ziffer IV. 1.](#) Satz 1 für den Erwerb von Ansprüchen auf sozialen Bestandsschutz nach diesem Tarifvertrag erforderliche Zeit von mindestens zwei Jahren wiederkehrender Beschäftigung als erfüllt. Für die Frage, wann die nächste(n) Stufe(n) bei der Höhe der Ausgleichszahlung erreicht wird (werden), kommt es allein auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Ziffer XII. 1. an. Bis dahin bleibt es bei einem maximalen Anspruch von drei monatlichen Beträgen nach [Ziffer IV. 3.](#)
3. Zugunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 01. Januar 1996 mindestens zwei, aber weniger als fünf Jahre regelmäßig im Sinn von [Ziffer IV. 1.](#) dieses Tarifvertrages beschäftigt waren, beträgt die zulässige Schwankungsbreite des Jahresgesamthonorars ([Ziffer IV. 2.](#)) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Ziffer XII. 1. an 40 %. Für die Frage, wann die nächste(n) Stufe(n) bei der Höhe der zulässigen Schwankungsbreite erreicht wird (werden), kommt es allein auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Ziffer XII. 1. an.
4. Zugunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 01. Januar 1996 mindestens fünf Jahre regelmäßig im Sinn von [Ziffer IV. 1.](#) dieses Tarifvertrages beschäftigt waren, beträgt die zulässige Schwankungsbreite des Jahresgesamthonorars ([Ziffer IV. 2.](#)) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Ziffer XII. 1. an 25 . Für die Frage, wann die nächste Stufe bei der Höhe der zulässigen Schwankungsbreite erreicht wird, kommt es allein auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Ziffer XII. 1. an.
5. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geltenden Regelungen des [Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen](#) in der Fassung vom 30. September 1977 gelten für solche arbeitnehmerähnliche Personen, die vor dem 01. Juli 1996 bereits unter den Geltungsbereich fielen, weiter, sofern sie günstiger sind als die nach Regelungen dieses Tarifvertrages erworbenen Ansprüche.

Protokollnotiz zu XII.:

Soweit in diesem Tarifvertrag feste DM-Beträge² vereinbart sind, werden die Tarifvertragsparteien im Abstand von jeweils zwei Jahren die Angemessenheit der Beträge überprüfen, ohne dass es einer Kündigung dieses Tarifvertrages bedarf.

Stuttgart, den 20.06.1996

gez. Unterschriften

IG Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst

Hamburg, den 01.07.1996

gez. Unterschriften

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Hamburg, den 25.06.1996

gez. Unterschriften

Deutscher Journalisten-Verband

Hamburg, den 01.07.1996

gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk

Anlage 1

Zu den Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeitern im Sinn von [Ziffer I. 3.](#) zählen insbesondere:

- Arrangeurinnen/Arrangeure
- Autorinnen/Autoren
- Bildregisseurinnen/Bildregisseure (soweit sie selbstständig künstlerisch gestaltend tätig sind)
- Bühnenbildnerinnen/Bühnenbildner (soweit sie selbstständig künstlerisch gestaltend tätig sind)
- Choreografinnen/Choreografen (Einstudierung)
- Chorleiterinnen/Chorleiter
- Conférencieres/Conférenciers
- Cutterinnen/Cutter bei größeren Produktionen (Spielfilm, Feature), wenn sie selbstständig künstlerisch gestaltend tätig sind
- Dirigentinnen/Dirigenten
- Disc-Jockeys (soweit sie moderieren und die Musikauswahl selbstständig treffen)
- Dramaturginnen/Dramaturgen
- Grafikerinnen/Grafiker (soweit sie selbstständig künstlerisch gestaltend tätig sind)
- Kabarettistinnen/Kabarettisten
- Kamerafrauen/Kameramänner bei größeren Produktionen (Spielfilm, Feature), wenn sie selbstständig künstlerisch gestaltend tätig sind
- Kommentatorinnen/Kommentatoren
- Komponistinnen/Komponisten
- Korrespondentinnen/Korrespondenten
- Kostümbildnerinnen/Kostümbildner (soweit die Ausstattung nach eigenen Entwürfen erfolgt)
- Maskenbildnerinnen/Maskenbildner bei größeren Produktionen (Spielfilm, Feature), wenn sie selbstständig künstlerisch gestaltend tätig sind
- Moderatorinnen/Moderatoren
- Quizmasterinnen/Quizmaster
- Realisatorinnen/Realisatoren
- redaktionell Tätige
- Regisseurinnen/Regisseure
- Reporterinnen/Reporter
- Szenenbildnerinnen/Szenenbildner (soweit sie selbstständig künstlerisch gestaltend tätig sind)
- Schauspielerinnen/Schauspieler (jedoch nicht Statistinnen/Statisten, Komparsinnen/Komparsen)
- Solistinnen/Solisten (Musikerinnen/Musiker, Tänzerinnen/Tänzer)
- Tonmeisterinnen/Tonmeister bei größeren Musikproduktionen, soweit sie selbstständig künstlerisch gestaltend tätig sind
- Toningenieurinnen/Toningenieure und Tontechnikerinnen/Tontechniker bei größeren Musikproduktionen, soweit sie selbstständig künstlerisch gestaltend tätig sind

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Aufnahme von Tätigkeiten in diese Anlage beispielhaft erfolgt und dass die Aufführung einer Tätigkeit nicht bedeutet, dass eine Beschäftigung ausschließlich in Form befristeter Programmmitarbeit erfolgt. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigung im festen Anstellungsverhältnis oder im

Rahmen befristeter Programmmitarbeit zu vereinbaren ist, erfolgt unter Beachtung der bestehenden vertraglichen Gestaltungsfreiheit im Rahmen einer verantwortlichen Programm- und Personalplanung des NDR.

- ¹ Gemäß Tarifvertrag vom 01.04.2017 wird die Regelung in der Zeit vom 01. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2019 nicht angewandt. Dies gilt nicht für Programmmitarbeiterinnen und Programmmitarbeiter, denen vom NDR in der Zeit zwischen dem 01. Juli und dem 30. November 2015 der Abschluss eines Rahmenvertrages angeboten wurde und die dieses Angebot angenommen haben. Für sie gilt dieser besondere Bestandsschutz für die Laufzeit des abgeschlossenen Rahmenvertrages, mindestens aber bis zum 30. Juni 2019. Programmmitarbeiterinnen und Programmmitarbeiter mit Rahmenvertrag, die in der Zeit vom 01. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2019 die Voraussetzungen in Ziffer IV.6. im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit erfüllen, können sich auf den besonderen Bestandsschutz nach dieser Vorschrift nur dann berufen, wenn nach dem Wegfall der Aussetzung ein neuer Rahmenvertrag abgeschlossen oder ein bestehender Rahmenvertrag verlängert wird. Dies gilt nicht für Programmmitarbeiterinnen und Programmmitarbeiter, denen vom NDR in der Zeit zwischen dem 01. Juli und dem 30. November 2015 der Abschluss eines Rahmenvertrages angeboten wurde und die dieses Angebot angenommen haben. Für sie gilt dieser besondere Bestandsschutz für die Laufzeit des abgeschlossenen Rahmenvertrages, mindestens aber bis zum 30. Juni 2019.
- ² Euro-Beträge